

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 2.— halbjährlich.

Ausland:

Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (9 Mark) jährlich.Deutschland,
Oesterreich und Italien:Bei der Post abonnirt:
Fr. 8.— (Mk. 4.—) jährlich.Verenigtmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Insertate:

20 Cts per 1spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechendes Rabatt.
Verenigtmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 2.— pour 6 mois.

Pour l'étranger:

Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.Abonnement postal:
Fr. 8.— par an.Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

6. Jahrgang 5^{me} ANNEE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

des

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Mitglieder-Aufnahmen.

1. Herr F. Dind-Lips, Hotel de l'Ange in Nyon.
2. G. Dättwyler, Hotel Bär in Arbon.
3. Th. Bob-Zumstein, Pension Sonnenberg in Hottingen, Zürich I.
4. Herr Dr. med. Th. Schneider-Geiger, Sanatorium Hohenfels in Arosa.
5. Herr F. Lugon, Hotel des Gorges du Trient à Vernayaz, Valais.

Ueber den Wert der Fachschulen im Hotelgewerbe

bringt der „Verband“ in letzter Nummer folgende zutreffende Korrespondenz:

„Ist der Besuch einer Fachschule für die Gehilfen des Gastwirtsstandes nötig?“

„Zur Beantwortung dieser Frage muss das Mass der Schulkenntnisse des einzelnen Individuums berücksichtigt werden. Junge Leute aus grossen Städten, welche gute Schulen mit Erfolg besucht haben, sind für das Gastwirtsfach wissenschaftlich genügend ausgebildet. Die nötige Praxis werden sich dieselben im Dienst bald aneignen. Ich betone, junge Leute, welche gute Schulen „mit Erfolg“ besucht haben, denn ich habe schon öfter mit solchen zu thun gehabt, welche gute Schulen besucht hatten und dennoch nicht das nötige Wissen aufweisen konnten. Nun kommt erwiesener Maassen der Ersatzbedarf an jungen Gehilfen nicht allein aus den Städten, sondern auch vom Lande, und diese jungen Leute bringen in den meisten Fällen nicht das nötige Wissen mit, um den Anforderungen der modernen Gastwirtschafft zu genügen. Die jungen Leute beginnen ihre Gastwirtschafften-Laufbahn gewöhnlich in einer Bierwirtschafft, woselbst sie sich in kurzer Zeit die für diesen Geschäftszweig nötige Fertigkeit und die wenigen fachmännischen Ausdrücke aneignen. Die primitiven Umgangsformen werden den Jünglingen meistens von den Gästen in mehr oder weniger fühlbarer Weise beigebracht. Wenn die jungen Leute in diesem Geschäftszweig bleiben, dann wäre noch für einen grossen Teil derselben auf eine leidliche Zukunft zu hoffen, allein das Streben nach vermeintlicher Verbesserung bringt sie in Gasthäuser oder in Hotels und nun erreichen sie zwar mit dem zunehmenden Alter gewisse Chargen, aber nur ein kleiner Teil derselben bringt es bis zum Oberkellner. So lange sich der Mann als Oberkellner in einem Hause hält und sich das Wohlgefallen seines Prinzipals erwirbt, geht alles gut. Aber der junge Mann fängt jetzt an sein eigenes liebes „Ich“ zu hätscheln. Er will auch in der Gesellschaft eine Rolle spielen. Er beansprucht mehr Freiheit, findet Geschmack an allerlei Zerstreuungen und Vergnügen, wird ausschweifend, wird in Folge seiner der Gesundheit schädlichen Lebensweise unpünktlich im Aufstehen, es zeigt sich bald Unlust zur Arbeit, er sucht während des Tages sich vom Geschäft zurückzuziehen, um den während der Nacht entbehrten Schlaf zu ersetzen. Seine Züge fangen an sich zu entstellen, er wird in seiner Garderobe nachlässig, gegen seine Dienstpflichten gleichgültig, verliert die Achtung und das Vertrauen seines Prinzipals und schliesslich seine Stelle. Nun bewirbt sich der Mann um eine andere Stelle, allein er hat mittlerweile ein Alter erreicht, welches bei den Prinzipalen nicht mehr beliebt ist, da man bei Neuanstellung mehr auf Jugendfrische und elastische Erscheinung sieht. Jetzt kommen Enttäuschungen aller Art. Seine wissenschaftlichen Kenntnisse reichen nicht hin, um eine Stelle als Verwaltungsbeamter auszufüllen; denn da muss man geübt sein im Rechnen, in der Buchführung, in der Korrespondenz,

in der Muttersprache sowohl, als auch in den fremden Sprachen, man muss angenehme Umgangsformen und edles Auftreten haben. Man muss schlagfertig sein in Aufstellung und Berechnung von Menus, man muss mit den Gesellschaftsformen so vertraut sein, dass man im Stande ist, sich nach einigen Worten der Aeusserung eines Wunsches von Seiten eines Auftraggebers irgend eine Festlichkeit in Scene zu setzen und zur Zufriedenheit des Festgebers und seines Prinzipals durchzuführen.

„Was macht nun der Verlassene? — Er rafft seine Ersparnisse zusammen, erwirbt sich ein Restaurant oder eine Bierwirtschafft, aber auch hier geht es rückwärts. Eine fehlerhafte Lebensweise, Unkenntnis in der Berechnungskunde, Unachtsamkeit im Geschäftsbetrieb, von Sparsamkeit und Enthaltensamkeit keine Spur, man ahnt gar nicht, dass man selbst an einem Zündhölzchen sparen muss und das Ende ist, dass der Mann von seinen Gläubigern von Haus und Hof vertrieben und auf die Strasse gesetzt wird, entblösst von Hab und Gut. — Was nun! In den meisten Fällen verfällt der Unglückliche dem Proletariat.

„Anders ist es bei jungen Leuten, welche sich auf Fachschulen die wissenschaftliche Befähigung erworben haben. Ich sage nicht „bei jungen Leuten, welche eine Fachschule besucht haben,“ denn es besucht mancher Jüngling die Fachschule ohne sich die wissenschaftliche Befähigung zu erwerben. Bei jungen Leuten, deren Studium so ernst und gewissenhaft war, dass sie sich die wissenschaftliche Befähigung erworben haben, zeigt sich auch der Segen des Fleisses in ihrem Gemüt und ihrer edlen Charakterbildung; denn mit derselben Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie die Aufgaben gemacht haben, haben sie auch die Lehren über Anstand und Sittlichkeit in sich aufgenommen, haben dadurch feste Grundsätze gefasst und arbeiten nun emsig weiter an ihrer Befreiung von noch anhaftenden Fehlern und Untugenden, verfeinern und veredeln Herz und Gemüt. Sicherlich werden dieselben keinen Geschmack finden an der leichtsinnigen, schamlosen, der guten Sitten spottenden Unterhaltungsweise, wie solche in den Gehilfenkreisen beliebt ist. Sie werden sich mit Entrüstung abenden, und die Schamröthe wird ihre innere Empörung verraten. Verführt werden die edlen Gemüter dadurch wohl nicht werden, nur Verachtung und Abscheu wird ihr Herz erfüllen gegen die Sittenlosen. Ausgestattet mit einem köstlichen Schatz von Wissen und Können, mit richtigem Begriff von Recht und Unrecht, von Edlem und Gutem, immer strebsam, fleissig und gehorsam, geübt in Selbstzucht, freiwilliger Entbehrung und Sparsamkeit, kann es nicht fehlen, dass die jungen Leute, welche sich die wissenschaftliche Befähigung auf einer Fachschule erworben haben, daher in der Lage sind, allen Anforderungen an einen hohen Beamten der modernen Hotelindustrie genügen zu können, bevorzugt werden und die ersten Stellen des In- und Auslandes besetzen.

Ist der Besuch einer Fachschule für die Gehilfen des Gastwirtsstandes nötig? Nach Durchsicht vorstehender Ausführung überlasse ich es dem geneigten Leser die gestellte Frage selbst zu beantworten.“

Ist Ehrlichkeit Verdienst oder Pflicht.

Diese Frage wird wohl gar mancher unserer geschätzten Leser als überflüssig betrachten und doch findet deren nähere Erörterung ihre Berechtigung, denn auffallender Weise heben ja die Zeitungen bei jeder Gelegenheit *rühmend* hervor, dieser oder jener Gegenstand sei vom ehrlichen Finder dem Eigentümer zurückerstattet worden. Unter anderen giebt das „Wiener Tagblatt“ einem internationalen Hotelangestelltenblatte Anlass einen diesbezüglichen Artikel

unter der Aufschrift: „Redliche Finder“ nachzudrucken, dessen Schlussfolgerung man nicht gutheissen kann. Zur Beurteilung gelangt darin der Fall, wo ein vergesslicher Gast im Restaurant eine Tasche mit Werthinhalt zurücklässt, welche ein Unterangestellter (der Bierbub) findet und sie seinem direkt Vorgesetzten abgiebt, der seinerseits den Fund dem Prinzipal einhändigt. Der Beschädigte kehrt sofort nach Entdeckung des Verlustes in das Restaurant zurück, wo ihm vom Wirt — nach nötiger Legitimation seiner Eigentumsrechte — die Tasche zurückerstattet wird. Der dankbare Gast will dem Kellner eine Belohnung von fünf Gulden offerieren, doch der Prinzipal des Geschäftes weist dieselbe zurück mit dem Bemerkten, dass sein Personal nur die *Pflicht* gethan habe und für das, was in seinem Lokal gefunden werde, sei kein Finderlohn zu entrichten.“ Der Gast wollte jedoch die Sache damit nicht als erledigt betrachten und liess für seinen „Fünfer“ *Freibier* kommen, das sich in seiner Gesellschaft auch die Finder schmecken liessen.

Wenn nun der Verfasser der „Redlichen Finder“ die Verweigerung der offerierten Baarbelohnung als ein dem Wirt „nicht zustehendes Recht“ rügt und den Betrag von fünf Gulden „schäbig“ nennt, so liegt dieser Beurteilung ein persönlicher, willkürlicher Massstab zu Grunde: die Auffassung als „Unrecht des Wirtes“ und „Schäbigkeit des Gastes“ wird jedenfalls vereinzelt dastehen. „Verwerflich“ aber geradezu ist die ausgesprochene Befürchtung: „Wer weiss ob der Bierbub in Folge dessen, dass seine Redlichkeit im ersten Falle nicht belohnt wurde, falls er wieder einmal so einen „Brustfleck“ (Brieftasche) findet, nicht in Versuchung gerät und denselben behält?“ Zur Ehre des „Bierbubens“ nehme ich an, dass er sich auch in einem zweiten ähnlichen Falle als „Ehrenmann“ erweist und das Gefundene dem rechtmässigen Eigentümer aushändigt.

Dass *Ehrlichkeit* nicht ein Verdienst, sondern *Pflicht* und *Schuldigkeit* ist, mag wohl am klarsten an der Hand des Gesetzes nachzuweisen sein, welches einen zurückbehaltenen Fund bestraft und so den Begriff von „Mein und Dein“ dem Unwissenden beibringt! Eine „Belohnung“ mag als „Ermunterung“ dem Finder auf dem Weg der Redlichkeit mitgegeben werden, die Unterlassung derselben entbehrt jedoch den Letzteren nicht der *Pflicht*, fremdes Gut seinem rechtmässigen Eigentümer zurückzugeben.

Verdienst ist die Erfüllung einer vom Gesetz nicht vorgeschriebenen, lobenswerten Handlung; im diametralen Gegensatz hierzu steht die *Pflicht*!

K. S.

Ein ähnlicher Unterschied, wie zwischen Verdienst und Pflicht, zeigt sich zwischen einem Gegenstand, der in einem Hotel, Restaurant oder sonstigen Geschäfte *liegen gelassen* und einem solchen, der wirklich *verloren* wurde. Der erstere kann im richtigen Sinne des Wortes überhaupt nicht *gefunden* werden und deshalb scheint uns der Restaurateur ganz korrekt gehandelt zu haben. Red.

Rundschau.

Die Beleuchtung der Billards ist bekanntlich immer noch eine Sache, welche meist viel zu wünschen übrig lässt, da die oberhalb des Billards aufgehängenen Lampen der Handhabung der Queues sehr hinderlich sind und auch eine ungleichmässige Beleuchtung ergeben. Diesem Uebelstande hilft eine Anordnung von F. Gallsworthy in Leeds durch Anwendung von Glühlampen ab, welche hinter den Billardbänden im Holzrahmen angeordnet werden. Die Billardbänden berühren hierbei nicht die Kante des Tuches, sondern es verbleibt ein Zwischenraum zwischen beiden, durch den das Licht der dahinter liegenden Glühlampen horizontal und von allen Seiten auf die Billardfläche fällt, so dass eine gleichmässige Beleuchtung der Kugeln von allen Seiten erfolgt. So teilt das internationale Patent-Bureau Carl Fr. Reichelt, Berlin, mit.